

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 69

Insertionspreis ab 1. Januar 1925:
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Doppelseite 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

Dr. Schmidts Verjüngungs-Karussell.

Mit Schreiben vom 11. September d. J. wandte sich Herr Dr. Schmidt vom Deutschen Brauer-Bund an den Hauptvorstand unseres Verbandes, um seine Ansicht über das Problem der Sicherung des Nachwuchses an gelernten Brauereiarbeitern zu hören. Diese wurde in folgender Antwort gegeben:

Nachdem besonders in den Nachkriegsjahren Tausende von kleineren und mittleren Brauereien ihre Pforten geschlossen haben, und deren Brauberechtigung auf die kapitalkräftigeren Betriebe übertragen wurde, ist unseres Dafürhaltens ohne Zweifel anzunehmen, daß kein Mangel an gelernten Brauern besteht. Nach einem Bericht der Braukontingentsstelle sind vom Jahre 1917 bis einschl. März 1924 in dem ehemaligen norddeutschen Braukontingentsgebiet mehr als 1500 Betriebe stillgelegt worden. In Südwestdeutschland dürfte der Prozentsatz der im gleichen Zeitraum stillgelegten Betriebe noch erheblich größer sein und in Bayern nicht viel geringer. Gerade die Brauereigrößen, die stillgelegt wurden, beschäftigten ihrer Gesamtstruktur nach die meisten gelernten Brauer, die nur zum Teil von den aufstauenden Firmen übernommen, vielmehr geldlich abgefunden wurden und in anderen Industriezweigen zurzeit beschäftigt sind.

Noch weniger liegt nach dem von uns Gehörten ein Mangel an technischen Leitern in den Brauereien vor. Tausende solcher technischer Leiter wurden durch die erwähnten Betriebsstillegungen überflüssig; sie betätigen sich zurzeit außerberuflich oder innerhalb der aufgetauten Betriebe entsprechend ihrem Befähigungsgrad unproduktiv.

Wenn seit Kriegsbeginn ganz allgemein die Zahl der Lehrlinge abgenommen hat, so nicht zuletzt aus sozialen Gründen. Die sozialen Verhältnisse besonders jener Kreise die des Lehrlingsheer stellen, haben sich seit Kriegsbeginn erheblich verschlechtert. Diese Volksschichten sind auf sofortigen Mitterdienst ihrer aus der Schule entlassenen Kinder angewiesen. Will man wieder einen größeren Anreiz zum Verneinlassen schaffen, so muß das Lehrlingsverhältnis mehr als bisher zum Arbeitsverhältnis umgestellt werden, d. h. die Lehrlinge müssen so entlohnt werden, daß ihr Unterhalt etwa damit bestreiten werden kann.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge dürften auch nicht, wie das zurzeit meist noch geschieht, der Regelung durch die zuständige Arbeiterorganisation entzogen werden. Als weiteres Erfordernis, die Lust und Liebe zum Lehrverhältnis zu wecken, ist unseres Dafürhaltens die staatsbürgerliche Gleichstellung der Lehrlinge mit der übrigen Arbeiterschaft herzustellen, doch auch ihnen ein unbefränktes Koalitions- und Vereinsrecht eingeräumt wird.

Unsere Antwort hat Herrn Dr. Schmidt gar nicht gefallen. In einem Aufsatz in der Unternehmerfachpresse über diese Frage sagt er, es sei

„soweit es sich um den für uns in erster Reihe maßgebenden Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter handelt. Verhältnisse für die Behudung des Facharbeitermonopols nicht vorhanden. Die Gewerkschaft interessiert nicht die Heranbildung tüchtiger Facharbeiter, sondern vor allem die Schaffung eines parteipolitisch und gewerkschaftlich auf ihre Dogmen geschulten Nachwuchses.“

Das gehe aus der Antwort unseres Vorstandes deutlich hervor, sagt Dr. Schmidt. Das unsere Organisation auf parteipolitische Schulung verzichtet, sollte auch Dr. Schmidt wissen, daß sie aber auf gewerkschaftliche Schulung nicht verzichten kann und wird, darin pflichten wir ihm bei. Daß sie auch die Interessen der Lehrlinge wahrzunehmen sich verpflichtet fühlt, gehört zu ihrer Aufgabe. Die Ausbildung der nötigen Zahl Lehrlinge ist Sache des Gewerbes. Die Gewerkschaftsorganisation wird sich aber das Recht vorbehalten, darauf zu achten, daß die Lehrlingsausbildung nicht wieder eine Lehrlingsausbeutung wird, wie es früher so vielfach üblich war, und daß die Ausbildung quantitativ nicht in einem Umfange erfolgt, die wirtschafts- und lohnpolitisch zur Gefahr für die Brauereiarbeiter werden kann. In welcher Weise, werden wir nachher sehen.

Zuerst zu einer anderen Sache. Daß die wirtschaftliche Not in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Annahme von Lehrstellen in großem Maße verhinderte, scheint Dr. Schmidt gar nicht zum Bewußtsein zu kommen. Es faßt aber wohl besser in sein Schema, das Ausbleiben des Nachwuchses auf die verfehlte Lohnpolitik der Gewerkschaften zurückzuführen. Weil die Lohnspanne zwischen Gelernten und Ungelernten nicht groß

genug war, deshalb habe, nach Dr. Schmidt, kein junger Mann ein Interesse daran gehabt, einen Beruf zu erlernen. Auch die Abwanderung vieler gelernter Brauer in andere Berufe sei aus diesem Grund erfolgt. Dr. Schmidt überspringt auch hier schamlos die Tatsache, daß viele Hunderte von Brauereien geschlossen wurden, daß das entlassene Personal in andere Berufe unterzukommen versuchen mußte, daß andererseits die Produktion um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist und auch hier das Personal stark vermindert wurde; er widerspricht sich aber auch selbst mit der Feststellung: „Fünf Jahre lang haben die deutschen Arbeitgeberverbände sich vergeblich bemüht, die im Interesse der Leistung so dringend notwendige Stafflung zwischen den Löhnen der gelernten und ungelerten Arbeiter sicherzustellen.“ Wenn das allgemein vergeblich war, dann kann es kein Grund zur Abwanderung gelernter Brauer in andere Berufe sein. Aber Dr. Schmidt verrät uns auch Sinn und Zweck der von ihm vertretenen hohen Lohnspanne: „wie die Gewerkschaften es vorschlagen, einfach durch einen entsprechenden Zuschlag auf den jetzigen Lohn der Ungelernten“ einen Ausgleich herbeizuführen, geht nach Dr. Schmidt selbstverständlich nicht an, denn das würde „letzten Endes zu einem hinaufstreben des Lohnniveaus führen“. Also Lohn druck ist der Zweck der Übung.

Wir hören aber auch, worauf die Forcierung der Schaffung des gelernten Nachwuchses hinaus will. Man wird in der Annahme wohl nicht fehlgehen, sagt Dr. Schmidt, „daß kaum 20 Proz. der gelernten Brauer und Brauereiböttcher heute noch als vollwertige Arbeitskräfte anzusprechen sind“. Hört ihr's, ihr älteren Spezialisten? Dr. Schmidt spricht hier wohl die Meinung der Unternehmer aus. Und von den in andere Berufe abgewanderten Brauern und Brauereiböttchern wird man wohl auch keine andere Meinung haben, deshalb rechnet man mit diesen gar nicht. Ergänzend sagt Dr. Schmidt:

„Nach einer Schätzung von Herrn Generaldirektor Jäger benötigt das Braugewerbe jährlich etwa 600 bis 800 Brauerlehrlinge und rund 200 Brauereiböttcherlehrlinge. Diese Schätzung geht von der Annahme aus, daß heute noch rund 15 000 Brauergesellen und etwa 1800 Brauereiböttchergesellen beschäftigt werden und daß in einem Zeitraum von 15 bis 18 Jahren eine Generation die andere ablöst.“

Und dann erzählt Dr. Schmidt noch, daß in anderen Berufen den Gewerkschaften, Betriebsräten und dergleichen ein Einfluß auf die Lehrlingsausbildung in keiner Weise eingeräumt wird, daß es selbstverständlich auch keine Tarifverträge mit Einbeziehung der Lehrlinge gibt, und daß zu prüfen sein wird, inwieweit das eben geschilderte Vorbild für unser Gewerbe zu verwerten ist.

Da hat man das ganze Bild, wie es sich im Kopfe des Herrn Dr. Schmidt und wohl auch in den Köpfen seiner Beauftragten malt:

Kein Einfluß der Gewerkschaft auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge, jedes Jahr eine Auffüllung von 600 bis 800 Lehrlingen, dafür scheiden bei gleichbleibender Produktion 600 bis 800 Brauer aus, weil sie ohnehin, nach Dr. Schmidt, schon nach 15 bis 18 Arbeitsjahren ablösungsreif sind; sie bevölkern wie ehedem die Landstraße und die Herbergen oder nagen sonst am Hungerloch, soweit sie nicht anderswo in schlecht entlohnenden Stellen unterkommen, stellen eine den Unternehmern genehme Arbeitslosen-Reservearmee dar, die der Hunger bei Kämpfen zu Lohnrückern macht. Damit wäre dann die „gute alte Zeit“ für die Unternehmer wieder angebrochen, die Zeit, wo in vielen Brauereien solche Brauer überhaupt nicht mehr eingestellt wurden, die schon einen zu starken Schnurrbart hatten, die Zeit, wo das tatsächliche oder scheinbare Alter von 40 Jahren die Grenze bildete, wo Brauer noch eingestellt wurden.

Das wäre wieder eine herrliche Zeit für Scharfmacher und ihre Syndici.

In dieses Verjüngungskarussell steigen wir nicht ein und fahren wir nicht mit. Aber die Kollegen Brauer, und vornehmlich die älteren, mögen aus den Plänen erkennen, wessen sie sich zu versehen haben. Die vorgetauschte Berufsförderung soll niemand blenden, sie wirkt sich in der beabsichtigten Art zum Verhängnis für die Kollegen allgemein aus. Gewerkschaftliche Schulung und gewerkschaftliche Zugehörigkeit auch der Lehrlinge, soweit sie notwendig sind, ist um so mehr nötig im Zeitalter ungeheurer Betriebskonzentration und Betriebsstillegung, und gewerkschaftliche Einigkeit, wo die Beherrscher der kapitalistisch massierten Betriebe einheitlich organisiert und wirtschaftlich mächtig sind, ist eine Lebensfrage für die Brauereiarbeiter, namentlich für die nach Dr. Schmidt ablösungsreifen Kollegen.

Die Bedeutung der Reichstagswahl für die Arbeiter und Gewerkschaften.

Die durch die Auflösung des Reichstags notwendigen und für den 7. Dezember dieses Jahres festgesetzten Reichstagswahlen sind für die arbeitende Bevölkerung in wirtschafts- wie sozialpolitischer Hinsicht von der größten Bedeutung. Das von dem verstorbenen Reichstag angenommene Londoner Abkommen mit seinen für das deutsche Volk gewaltigen Lasten muß zur Durchführung gebracht werden. Ueber die Lösung dieses Problems wird voraussichtlich im neuen Reichstag ein heißer Kampf entbrennen, dessen Ausgang von dem Ausgang der Wahlen abhängig ist. Die letzten Reichstagswahlen haben infolge der ungeheuerlichen Stimmenzerpflünderung sowie der Nachwirkungen der Inflationsperiode des vorigen Jahres eine starke Verschiebung nach rechts gebracht und den sogenannten reaktionären Parteien zu einem erheblichen Machtzuwachs verholfen.

Daß es der Deutschen Volkspartei wie den Deutschen Nationalen, die in den letzten Wochen darauf hindrängten, der Reichsregierung durch eine entsprechende Erweiterung nach rechts den Stempel ihres Geistes aufzudrücken, nicht darum zu tun ist, die Lage des arbeitenden Volkes zu bessern, ihm Erleichterungen zu verschaffen, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Ihre Einstellung ist von jeher darauf gerichtet, den Vorteil der Besitzenden wahrzunehmen, die breiten Volksmassen dagegen rücksichtslos zu knechten und auszuplündern. Sind es doch die Vertreter der gleichen Klassen, die unter der Monarchie das deutsche Volk beherrschten, es in den Krieg führten und damit all das unsägliche Elend heraufbeschworen, unter dem besonders die arbeitenden Volksschichten während der Dauer des Krieges wie nach seiner Beendigung so schwer zu leiden hatten. Von dem gleichen Geiste erfüllt sind die Deutschvölkischen, die sich in ihren Zielen von den genannten Parteien nicht wesentlich unterscheiden und deren Auftreten in weitem Umfange mit dazu beigetragen hat, eine Verständigung mit unseren ehemaligen Gegnern sowie die Wiederkehr erträglicher wirtschaftlicher Verhältnisse zu erschweren. In ihren wirtschaftlichen Zielen weichen aber auch die übrigen bürgerlichen Parteien von den nationalistischen nicht erheblich ab. Auch im Zentrum sind starke Kräfte vorhanden, die nach rechts neigen und die agrarischen wie großkapitalistischen Bestrebungen zu fördern bereit sind. Das gleiche trifft für die demokratische Partei zu. In keinem Falle ist von ihnen eine entschiedene Vertretung der Arbeiterinteressen zu erwarten.

Diese Verhältnisse zwingen die Gewerkschaften, zu den Wahlen Stellung zu nehmen, weil es ihnen nicht gleichgültig sein kann, wie sich die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Lage gestaltet. Die Durchführung des Londoner Abkommens macht eine Aenderung der Steuergesetzgebung notwendig. Diese wirkt in weitem Umfange auf die Lebenshaltung der Arbeitnehmer ein und ist auf die Produktions- und Konsumtionspolitik von weitgehendem Einfluß. Das nötigt

Zu fragen: Soll das gegenwärtige ungerechte Steuer-System, das die Staatseinnahmen überwiegend aus den Verbrauchs-, Verkehrs- und Lohnsteuern schöpft, aufrechterhalten bleiben? Kann es zugelassen werden, daß die Belastung der Arbeitnehmer sowie der übrigen werktätigen Schichten sogar noch eine Verschärfung erfährt? Diese Fragen sind entschieden zu verneinen! Im Gegenteil ist zu fordern, daß die arbeitenden Volksschichten von dem gegenwärtig bestehenden Druck befreit, dagegen der Besitz, die großen Profite, Erbschaften, der Wertzuwachs an Grund und Boden, die Grundrente in erhöhtem Maße zur Steuerleistung herangezogen werden.

Nicht minder bedeutend ist für die Gewerkschaften die Produktions- und Preispolitik. Seit dem Kriege stehen sie mit dem die Produktion und Preisbildung beherrschenden Monopolkapital in unablässigem Kampfe. Dieser konnte nur von geringem Erfolge sein, solange hierfür die Voraussetzung, das Entstehen einer den Monopolismus durchbrechenden Konkurrenz fehlte. Doch wo sich ein schwacher Anlauf dazu zeigte, sofort wurde er wieder vernichtet. Das Monopolkapital sucht seine Herrschaft über die Produktion und Preisbildung, die es sich in der Zeit des chronischen Warenmangels aneignen konnte, mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten. Neue Monopolbildungen durch Kartellierung und Vertrustung sind in der Schwerindustrie, der chemischen Industrie und der Textilindustrie im Entstehen begriffen. Teilweise wird sogar — wie in der Eisen- und Stahlindustrie — eine internationale Kartellierung angestrebt. Der gleiche Kapitalismus, der über die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften heuchlerisch zeternd und weinernd, schreit sich nicht, seine wirtschaftlichen Raubzüge international zu organisieren. Auf etwas anderes läuft die betriebene Kartellpolitik nicht hinaus. Ihr Zweck ist: Einschränkung der Produktion zur Hochhaltung der Preise. Man will die Preise willkürlich diktiert, die Verbraucher widerstandslos machen, die Lebenshaltung der Arbeitnehmer weiter herunterdrücken, sie zu längerer Arbeit zwingen, alles nur zu dem Zwecke, die Profite zu steigern. Daneben schreit man nach Schutzzöllen, um sich auch diese Gewinnquelle zu erschließen. Darf diese Politik, die zur Verklammerung der Arbeitnehmer und Verbraucher, sowie schließlich zu schweren wirtschaftlichen Katastrophen führen muß, ungehindert fortgesetzt werden? Es besteht kein Zweifel, daß ein aus kapitalistischen Vertretern der bürgerlichen Parteien zusammengesetzter Reichstag dieser Entwicklung nicht entgegenzutreten, sondern sie zum Nachteil der Arbeitnehmer wie der Volksgesamtheit fördern wird. Damit würde die Tätigkeit der Gewerkschaften auf Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer, Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gegenstandslos gemacht, mindestens beträchtlich erschwert werden.

In ähnlicher Weise ist durch eine reaktionäre Reichstagszusammensetzung die Frage der Wohnungsversorgung sowie ein Fortschritt auf arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Gebiet gefährdet. Der aufgelöste Reichstag hat hierin gar nichts geleistet. Während seines Bestehens ist in der Richtung auf Schaffung des durch die Reichsverfassung versprochenen einheitlichen Arbeitsrechts nicht der geringste Erfolg zu verzeichnen. Die schon über vier Jahre andauernden Vorarbeiten dazu sind um keinen Schritt vorangekommen. Das Betriebsratsgesetz harri noch seiner Vollendung. Die Bezirkswirtschaftsräte, die den Arbeitern und Angestellten eine wirtschaftliche Vertretung sichern, sie zum gleichberechtigten Wirtschaftsfaktor machen sollten, sind nahe daran, sagenhaft zu werden. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist — wie schon sein Name besagt — Provisorium. Das Arbeitsgerichtsgesetz teilt dieses Schicksal gleich der Tarif- und Schlichtungsordnung sowie der Erwerbslosenfürsorge. Bei letzterer hat man zwar die Beitragsleistung der Arbeitgeber und

Arbeitnehmer eingeführt, die Einführung der Erwerbslosenversicherung, des Rechts auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit steht jedoch noch aus. Der Achtstundentag schwebt in der Luft, er ist zudem in seiner Durchführung äußerst fragwürdig. Nicht besser liegen die Verhältnisse bei der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die unzureichenden Rentenbezüge schreien nach Erhöhung, die Organisation wie Verwaltung nach Vereinfachung und Bereinlichung. Die dahingehenden Forderungen der Arbeitnehmer sind bis jetzt unberücksichtigt geblieben.

Der neu zu wählende Reichstag ist so vor eine Fülle von Aufgaben gestellt, deren von sozialem Geist und wirtschaftlichem Verständnis getragene Lösung die Gewerkschaften auf das engste berührt. Eine derartige, den Arbeitnehmerbedürfnissen entsprechende Lösung kann aber nur ein Reichstag bringen, dessen Arbeitsfähigkeit gesichert ist, und der ausreichenden sozialen Geist und wirtschaftliche Einsicht besitzt. Aufgabe der Gewerkschaften ist, an der Schaffung dieser Voraussetzungen mitzuwirken. Die Stimmenspaltung der Wahlen darf sich — soweit die Arbeiterschaft in Betracht kommt — nicht wiederholen. Es steht für sie zuviel auf dem Spiele! Eine Neuaufgabe des alten Reichstags, die Errichtung des von deutschvolksparteilicher und deutschnationaler Seite angestrebten Bürgerblocks könnte leicht zum Verhängnis für die Lage der Arbeitnehmer, für die Gewerkschaften wie für die Wirtschaft, ja selbst für den Bestand der deutschen Republik ausschlagen. Dem gilt es durch umfassendste Agitation und Aufklärung unter der Arbeiterschaft vorzubeugen!

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung.

Die Erwerbslosenfürsorge in ihrer heutigen Form ist ein schreiendes Unrecht. Obwohl jeder frankenversicherungs-pflichtige Arbeitnehmer Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge leisten muß, ist kein Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit durchaus nicht gewährleistet. Nach der geltenden Verordnung soll nur der „bedürftige“ Arbeitslose Unterstützung erhalten, und auch nur dann, wenn seine Arbeitslosigkeit eine „Kriegsfolge“ ist. Von der letzteren Bestimmung wird allerdings nur noch wenig Gebrauch gemacht, weil sich fast allgemein die Anschauung durchgesetzt hat, daß die Ungunst des Arbeitsmarktes, der Mangel an offenen Arbeitsstellen ganz allgemein eine „Kriegsfolge“ ist. Trotzdem führen in einzelnen Fällen, z. B. Bauarbeiter und Binnenschiffer, berechtigte Klage, daß die Unterstützung verweigert oder erst nach längerer Wartezeit bezahlt wird, weil kurzfristige Behörden die Arbeitsunterbrechung durch Witterungseinflüsse Frost und dergleichen nicht als Voraussetzung für die Erwerbslosenfürsorge anerkennen wollen.

Sehr viel bössartiger wirkt aber die weitere Vorbedingung, daß eine „Bedürftigkeit“ vorliegen muß. Diese Bestimmung stammt noch aus der Zeit, als die Erwerbslosenfürsorge ganz aus öffentlichen Mitteln bestritten wurde. Sie wurde gegen den heftigen Widerspruch der sozialdemokratischen Parteien und der Gewerkschaften beibehalten, als die Kosten durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer fast restlos gedeckt wurden. Dadurch ist eine unerträgliche Rechtsverletzung und ein Betrug an den beitragszahlenden Arbeitern entstanden. Zahlen muß jeder Beschäftigte, einerlei ob Mann oder Frau, jung oder alt, ledig oder verheiratet. Unterstützt wird aber nur, wer „bedürftig“ ist. Die Feststellung der Bedürftigkeit erfolgt nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern je nach dem sozialen Verständnis der einzelnen Verwaltungsbehörde. Die Folge ist, daß Rechtsgrundsätze nicht bestehen und zahlreiche Arbeitslose trotz Beitragsleistung keine Unterstützung erhalten. Sei es, weil sie als Bedige auf die Hilfe der Eltern oder Geschwister verwiesen werden, oder weil der arbeitslose Familienvater ohne Unterstützung bleibt, falls Frau oder Kinder einige Mark verdienen, oder weil geringe Nebeneinnahmen durch etwas Gartenland und dergleichen vorhanden sind. Diese ungerechte Handhabung hat starke Erbitterung geschaffen. Die Erwerbslosen, die trotz Beitragszahlung nicht unterstützt werden, fühlen sich mit Recht betrogen. Helfen kann uns nur

eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung, die einen klaren Rechtsanspruch der Beitragszahler sichert.

Die Unternehmerverbände bekämpfen jedoch wütend den Gedanken einer Arbeitslosenversicherung. In zahlreichen Artikeln in der Unternehmerpresse versuchen sie nachzuweisen, daß eine Versicherung, also die Unterstützung aller versicherten Arbeitslosen, unmöglich ist, wenn nicht die „Wirtschaft“ zugrunde gehen soll. Sie selbst sind ja unerschwingliche Engel. Alles Ungemach der deutschen Arbeiter fließt aus der „deutschen Wirtschaft“. Um die Wirtschaft zu retten, muß der Lohn gering und die Arbeitszeit lang sein, und darum darf es auch keine Erwerbslosenunterstützung geben. Die „sozialen Lasten“ sind heute schon unerträglich, die Erwerbslosenunterstützung würde die Last zum Ueberlaufen bringen und die Betriebe brechen zusammen. Um solchen Unfug zu beweisen, bringt die Unternehmerpresse maßlos übertriebene Berechnungen über die Kosten einer Arbeitslosenversicherung. Damit soll zugleich auch der Arbeiter vor der angeblich notwendigen Beitragshöhe graulich gemacht werden.

Kürzlich veröffentlichte die Vereinigung der Arbeitgeberverbände z. B. Zahlen, die jetzt unbesehen und ungeprüft durch die Unternehmerpresse laufen, obwohl ein jeder, der etwas von den Dingen versteht, weiß, daß die Zahlen tendenziös entstellt sind. Es wird berechnet, daß durch eine Versicherung die Zahl der unterstützten Arbeitslosen verdoppelt würde, und zwar wird behauptet, daß Anfang September 540 000 unterstützten Erwerbslosen im Deutschen Reich 1 360 000 Arbeitslosengefälle gegenüberstanden. Also erhält mehr als die Hälfte aller Erwerbslosen keine Unterstützung, weil sie wirtschaftlich in so günstiger Lage ist, daß sie einer Unterstützung nicht bedürftig ist. Glückliches Deutschland, wo dank der hohen Löhne die Hälfte aller Erwerbslosen soviel Ersparnisse im Strumpf hat, daß sie keine Unterstützung braucht, oder auch armes Deutschland, das die Hälfte aller beitragszahlenden Arbeitslosen darben läßt, weil nur die direkt am Hungertuch Nagenden als „bedürftig“ anerkannt werden. Es ist natürlich falsch, daß die Zahl der von der Unterstützung Ausgeschlossenen so hoch ist, wie die Unternehmer angeben. Gewiß besteht ein großer Unterschied zwischen den Zahlen der Unterstützten und den Arbeitsnachweiszahlen. Können sie überhaupt eine Berechnungsgrundlage sein? Ihre Berechnung ist höchst ungenau, weil meist die Eintragungen in die Listen gezählt werden, während mangels geeigneter Kontrollen die Zahl derjenigen, die Arbeit annehmen oder aus sonstigen Gründen den Nachweis vorübergehend nicht mehr aufführen, nicht feststellbar ist. Oft erfolgen Neueintragungen so daß dieselbe Person mehrmals gezählt wird. Viele Arbeitslose, besonders Angestellte, sind gleichzeitig in verschiedenen Nachweisen gemeldet, andere lassen sich eintragen obwohl sie zurzeit noch in Arbeit stehen. Hinzu kommt die große Zahl derjenigen, die einzutragen sind, für die aber die Voraussetzungen einer Arbeitslosenversicherung völlig fehlen. Da ist weiter die große Zahl der Gelegenheitsarbeit Suchenden und endlich die große Zahl der Ausgesteuerten.

Alle diese Personenzahlen würden eine Versicherung genau so sehr oder so wenig belasten wie die jetzige Fürsorge. Uebrig bliebe nur die Zahl derjenigen, die heute, obwohl sie Beiträge zahlen, doch keine Unterstützung erhalten, weil sie angeblich nicht „bedürftig“ sind. Nur diese würden bei einer Versicherung eine zusätzliche Belastung bedeuten. Ihre genaue Zahl ist nicht feststellbar. Recht eingehende Untersuchungen des ADGB. lassen vermuten, daß ihre Zahl etwa 8 Proz. der Unterstützten beträgt. Es ist unverantwortlich und grausam, 8 Proz. derjenigen, die Beiträge zahlen, von der Unterstützung auszuschließen, denn abgesehen von einem sehr kleinen Teil sind es arme Teufel, die auf den Taschen ihrer Angehörigen liegen, obwohl diese selbst nichts zu beissen haben. Aber, und das ist entscheidend, ihre Zahl ist viel geringer, als die Unternehmerpresse berechnet. Würden diese Versicherten auch, wie sie es verlangen können, unterstützt, so stiegen dadurch die Ausgaben um 8 Proz., in Wirklichkeit nicht einmal um soviel. Heute ist ein umfangreiches Schreibwerk nötig, um die „Bedürftigkeit“ zu prüfen. Die Angaben müssen durch „Kontrollreue“ nachgeschlüsselt werden. Der Einspruch der Abgewiesenen verlangt umständliche Beratungen und Sitzungen. Alles das wäre zu ersparen, sobald eine Versicherung einen klaren Rechtsanspruch sicherte.

Also der Vorwand, daß die Versicherung gegenüber der jetzigen eine Verdoppelung der Belastung bringt, ist glatter Unfug, von Unternehmerrindern erfunden, um die Deffentlichkeit zu schrecken. Hinter dem Treiben steckt ein anderer Grund. Die Unternehmer hassen die Arbeitslosenversicherung, sie tun alles, um ihren Ausbau zu hindern und schrecken dabei vor den ärgsten Verdrehungen nicht zurück. Sie möchten, daß der Arbeitslose sich zu jedem Lohn anbietet, weil ihn der Hunger

Willst du Mensch sein?

Seit der Mensch in der Entwicklung zum Bewußtsein immer selbst erwachte, geht durch die suchende Menschheit immer wieder das große Fragen nach dem Sinn des Seins. Was ist Wahrheit? Was heißt Entwicklung? Steht in dem unendlichen lebendigen Ringen eine starke, erfüllungs-verlangende Kraft? Was ist der natürliche Inhalt unseres Daseins? Denn das ist schließlich die eine große Frage, die über allen Fragen steht. Im Sinn des Menschen und der natürlichen Gestaltung des Menschenlebens findet das ewige Suchen nach Wahrheit seinen praktischen Ausdruck. Und wenn wir auch die Rätsel der Welt noch nicht alle zu lösen in der Lage sind und wenn auch immer neue Rätsel hinter den Rätseln sich öffnen, daß eine Unfehlbare steht endgültig fest, daß die ganze, große, wechselnde Kompliziertheit der Welt zugleich ein Bestreben zu einem Zusammen bedeutet. Die wachsende Mannigfaltigkeit bedeutet ein Bestreben zur Einheit. Und je mannigfaltiger die Einheit, um so höher und herrlicher ist sie.

Kein Mensch gleicht bis ins Einzelne dem anderen, in wie kein Blatt dem anderen gleich ist. Jeder Mensch hat seine Eigenart. Du sollst du selber sein! Du sollst Persönlichkeit sein! Du sollst frei sein! Das ist das ewige Gesetz der Mannigfaltigkeit, das das Buch der Natur von der Gestaltung des Lebens verlangt.

Doch zugleich sollst du Bruder sein! Zugleich sollst du als Schwester dich fühlen! Denn die Einheit ist der Sinn des Laufendgestalteten. Ich gegen du ist Zerfall, und nur du und ich in Freiheit vereint ist der praktische Ausdruck des Naturewigen im Menschensein.

Das ist die geniale Erkenntnis, die auch die größten Geister der Menschheit gehabt haben. Freiheit! Persönlichkeit! Doch im Ganzen! Nur im Ganzen ist Freiheit möglich, und der natürliche Sinn der Freiheit ist die Gemeinschaft. „Die Menschheit zusammen“, sagt Goethe, „ist erst der ganze Mensch, und der einzelne kann nur froh und glücklich sein, wenn er den Mut hat, sich im Ganzen zu fühlen.“ Die Gemeinschaft zu erringen, ist darum die natürliche Aufgabe der Freiheit, und je mehr der Mensch zur Freiheit strebt, um so mehr ist er Mensch.

Willst du also Mensch sein, so zertritt die Grenzen, die dich von deinem Bruder, von deiner Schwester trennen! Zerstampf den Boden, der das Unkraut der Eier und des Hasses trägt! Hilf mit, der Einheit den Weg zu ebnen, da in ihr allein die Freiheit geboren liegt!

Doch wie und wo? Seit Jahrzehnten kämpft das werktätige Volk in freigewerkschaftlichen Verbänden Hand- und Kopfarbeit hat sich zu solchem Kampfe um die Einheit organisiert. Da ist dein Platz, wenn du Mensch, Gemeinschaft dienender, Menschheit erstrebender Mensch sein willst. Du sollst dein wirtschaftliches Recht erlangen, denn nur

wenn du dein Recht hast und frei bist, kann Einheit sein. Aber diese Einheit zu erlangen, dieser Menschheit den Boden zu bereiten, ist der große, ideale Sinn, der diesem wirtschaftlichen Ringen in der Ferne entgegenstrahlt. Nicht das Recht des einzelnen, nur damit der einzelne gemächlich durchs Leben zu gehen vermag. Der Sinn des einzelnen Rechts ist die Pflicht zur Gemeinschaft. Nur die wirtschaftliche Kampfsgemeinschaft hat ein sittliches Gepräge, über deren Streben leuchtend die Menschheit geschrieben steht. Ein wirtschaftlicher Verband, der „Interessen“ vertritt, ohne das letzte Ziel einer Einheit, ist eine Erscheinung des Zerfalls, ist ein Stück einer untergehenden Kultur.

Daß aber Millionen von Arbeitnehmern in freien Verbänden zwar auch ihr wirtschaftliches Interesse verlangen und zu erzwingen bestrebt sind, doch mit dem Willen zur Gemeinschaft, mit dem Gedanken des Einzelrechts, damit das Ganze einmal werden kann, das ist der Beweis für das Vorhandensein der Urkraft alles Werdens auch im Heute. Wo die Tendenz der Einheit vorhanden ist, da ist Leben. Wo das Wollen von Größe existiert, da ist Lustigkeit. Nur in seinen verblühten Teilen, die sich als selbstfüchtige Nur-Interessebestrebungen kundtun, geht das Abendland unter. Da wo der wirtschaftliche Kampf um das Recht mit dem Glauben an Weltsein verbunden ist, da quillt neue Größe. Da wächst endlich die Menschheit. Da wird der Mensch.

Dr. Gustav Hoffmann.

plagt. Die Reservearmee der Arbeitslosen darf nicht durch die Versicherung so gestellt sein, daß sie, wenn auch nur notdürftig, ihr Leben fristet. Das Unternehmertum möchte den Arbeitslosen als Helfer und Schutz im Kampf gegen einen anständigen Lohn. Das ist in Wirklichkeit die Triebfeder, wenn die Unternehmer der Öffentlichkeit beweisen wollen, daß die Versicherung die Wirklichkeit unerträglich belastet.

Die Arbeiter müssen sich klar darüber sein, daß die Arbeitslosenversicherung sehr viele und einflussreiche Gegner hat. Die Entscheidung fällt am 7. Dezember. Nur wenn es gelingt, im Reichstag eine sichere Mehrheit für den Ausbau der so notwendigen Sozialpolitik zu schaffen, kann eine vernünftige Arbeitslosenversicherung kommen. Gelingt das nicht, dann wird auch noch der jetzige geringe Arbeitsschutz abgebaut werden.

Aus Gründen des Gemeinwohls.

Von dem Recht, das die Paragraphen 6 und 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 den Unternehmern geben, wird in einem Maße Gebrauch gemacht, daß selbst das Reichsarbeitsministerium unter dem 12. Juni d. J. in einem Rundschreiben an die Sozialministerien der Länder ausgesprochen hat, die Rücksicht auf die Wirtschaft dürfe nicht zu einer zeitweise völligen Durchbrechung des Verbots der Nachtarbeit für Frauen führen. Das Reichsarbeitsministerium bittet in dem Schreiben die Ministerien, „für Arbeiterinnen von der Zulassung völliger Nachtarbeiten sowie eines sehr späten oder sehr frühen Beginns der Schicht möglichst ganz und in Fällen, in denen solche Ausnahmen aus ganz schwerwiegenden Gründen unerlässlich erscheinen, die Bewilligungen ganz kurz zu beschränken, um eine baldige Nachprüfung sicherzustellen, sowie auch im übrigen die Ausnahmen erst nach genauer Prüfung der Einzelfälle zu erteilen und nach Möglichkeit einzuschränken. Bei den jugendlichen Arbeiterinnen wird ein noch strengerer Maßstab anzulegen und ihr völliger Ausschluß von den Maßnahmen anzustreben sein.“

Das Schreiben läßt erkennen, daß die Anträge auf Einführung der Nachtarbeit für Frauen und auf Beschäftigung von Arbeiterinnen bis spät in die Nacht hinein und in Frühstunden zahlreicher sein müssen, als im allgemeinen angenommen und gegeben wird. Ganz besonders traurig stimmt bei dem Gedanken an die Schädigungen, die aus solcher Beschäftigung erwachsen, der Gedanke, daß die Anträge auf Bewilligung solcher Ausnahmen oftmals zustande kommen und unterstützt werden durch die Beihilfe, die organisierte Arbeiter den Unternehmern gewähren.

Die Fälle sind gar nicht so selten, wo Betriebsräte die Anträge von Unternehmern auf Ausnahmegewilligungen unterschreiben oder sie durch eigene Schreiben an die Gewerbeaufsicht unterstützen. Zu diesem Vorgehen veranlaßt sie die begriffliche Sorge um ihre Existenz und um die der Kollegenschaft im Betriebe. Unternehmer drohen nämlich in der Regel mit Betriebsstilllegung oder mit Entlassung von Arbeitern, wenn die Bewilligung von Ausnahmen vom Achtstundentage und anderer Beschränkungen der Arbeitszeit nicht gegeben wird. Sie begründen ihre Anträge mit den im § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit vorgesehenen „betriebstechnischen Gründen“, mit „allgemeinwirtschaftlichen Gründen“ und mit den im § 7 vorgesehenen „Gründen des Gemeinwohls“. Nur allzu oft lassen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben dadurch veranlassen, den Wünschen der Unternehmer zu entsprechen.

Jetzt, in der Zeit steigender Absatzrücklagen, scheint folgende Praxis von Unternehmern Schule zu machen:

Bei Entlassungen, die bei näherer Untersuchung als eine Folge der Absatzrücklagen und fehlender Aufträge festgestellt werden können, geben Unternehmer den Arbeitern gegenüber Nichtgenehmigung von Gesuchen auf Ausnahmegewilligungen als Ursache an. In einem Falle aus der jüngsten Zeit wurde sogar die Entlassung von 400 Arbeitern und Arbeiterinnen damit begründet, obgleich die Bewilligung des Gesuchs — es handelte sich um Nachtarbeit für Frauen — vorlag.

Die Unternehmer, die da versuchen, die wahren Gründe für Betriebseinschränkungen den Arbeitern zu verschleiern, verfolgen damit ganz bestimmte Absichten. Sie wollen einmal Mißtrauen gegen die behördlichen Stellen säen, denen die Entscheidung über die Anträge auf Ausnahmen obliegt, und sie wollen — und das wohl in der Hauptsache — einen Keil treiben zwischen der Arbeiterschaft der Betriebe und ihrer gewerkschaftlichen Organisation.

Die Unternehmer wissen ganz genau, daß die Organisation es ist, die den Bestrebungen auf Verlängerung des Arbeitstages und auf Forderung anderer Vorschriften über den Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz mit den ihr verfügbaren Mitteln entgegenwirkt. Ihre Mittel verlieren an Wirksamkeit, sobald sich die Arbeiterschaft einzelner Betriebe durch Beschlüsse der Organisation geschädigt fühlt und ihr deswegen die Gefolgschaft verliert. Deswegen gilt es für die Unternehmer, bei den Arbeitern der einzelnen Betriebe den Glauben zu wecken, daß ein Befolgen der Organisationsbeschlüsse für sie schädlich ist. Sie wollen einen Keil treiben in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft, weil sie die Richtigkeit des Grundsatzes: „Teile und herrsche“ kennen.

Beider lassen sich eine ganze Menge Arbeiter und Arbeiterinnen täuschen. Sie glauben den Unternehmern, und sie übersehen, daß „die betriebstechnischen Gründe“, die „wirtschaftlichen Gründe“ und die „Gründe des Gemeinwohls“, die von den Unternehmern für ihre Anträge auf Ausnahmegewilligungen angeführt werden, Absichten auf Verbilligung der Herstellungskosten auf Kosten der Arbeiterschaft sind, ohne daß dadurch ein Schutz geschaffen wird gegen Betriebsstilllegungen und Entlassungen, die dadurch verhindert werden sollen, in Wirklichkeit aber nicht verhindert, sondern wohl gar gefördert werden.

Gründe des Gemeinwohls erfordern ganz besonders in Zeiten großer Arbeitslosigkeit eine Begrenzung des Arbeitstages für den einzelnen Menschen. Es ist notwendig, daß die organisierte Arbeiterschaft in den Betrieben die Gefahr erkennt, die aus allzu bereitwilligem Entgegenkommen von Wünschen der Unternehmer ihr und der Gesamtarbeiterschaft erwächst.

Gertrud Hanna.

Was hat ein Unfallverletzter zu beachten, um seiner Ansprüche auf Unfallrente nicht verlustig zu gehen?

Von H. Lutz, Obersekretär am Städt. Versicherungsamt München.

Es muß vorausgeschickt werden, daß hierbei nur solche Unfälle in Frage kommen, die sich in Betrieben, die der reichsgesetzlichen Versicherung nach § 537 RVO. unterliegen, ereignen. Verletzt sich ein Arbeiter in einem solchen Betriebe, so muß kein erstes Bestreben sein, für die Erstattung der Unfallanzeige durch den Betriebsunternehmer Sorge zu tragen. Dieser hat gemäß § 1552 RVO. die vorschriftsmäßige Unfallanzeige sowohl der Ortspolizeibehörde als auch dem Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu übermitteln. Dies kann natürlich nur dann geschehen, wenn dem Arbeitgeber der Unfall vom Verletzten gemeldet wird. Hier werden von den Verletzten oftmals große Unterlassungssünden begangen: „Solange ich arbeiten kann, brauche ich den Unfall nicht, ich kann ihn ja auch später melden“, hört man oft sagen. Man vergißt, daß der Nachweis für den Betriebsunfall später nicht mehr so leicht zu erbringen ist. Der Unfallhergang, den der Verletzte bei der ortspolizeilichen Unfalluntersuchung eingehend zu schildern hat, ist dann teilweise dem Gedächtnis entschwunden, auch erinnert man sich oftmals nicht mehr der Namen der Unfallzeugen. Keine Berufsgenossenschaft gewährt eine Unfallrente, wenn nicht der Betriebsunfall durch die ortspolizeiliche Unfalluntersuchung einwandfrei nachgewiesen ist. Des weiteren erwachsen dem Verletzten noch Schwierigkeiten von dem Betriebsunternehmer, den er zur nachträglichen Unfallmeldung ersucht. Dieser wird mit Recht fragen, warum der Verletzte den Unfall nicht früher gemeldet hat, und der Meldung Mißtrauen entgegenbringen. Es kann durch unterlassene Unfallmeldung das Entschädigungsverfahren verschleppt und die Entschädigung oftmals selbst in Frage gestellt werden. Es mache sich deshalb jeder Verletzte in seinem eigensten Interesse zur Pflicht, den erlittenen Unfall sobald als möglich dem Betriebsunternehmer zu melden, wobei stets ein oder mehrere Zeugen des Unfalls nach Name, Stand und Wohnort zu benennen sind.

In den ersten 13 Wochen hat der Verletzte grundsätzlich keinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft, er muß aber innerhalb dieser Zeit schlüssig werden, ob er Rentenansprüche an die Berufsgenossenschaft zu stellen hat. Dies wird dann der Fall sein, wenn voraussichtlich nach Ablauf der ersten 13 Wochen noch wesentliche, erwerbsbehindernde Unfallfolgen bestehen werden. Viele Verletzte sind der Anschauung, daß sie nur dann eine Rente bekommen, wenn sie nach der 13. Woche noch nicht arbeiten können. Die Renten sind abgestuft und sollen nicht nur den gänzlich Arbeitsunfähigen, sondern auch den arbeitenden Unfallverletzten für die teilweise Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit entschädigen. Bevor die Berufsgenossenschaft zur Rentenfeststellung schreitet, hat die Ortspolizeibehörde die Unfalluntersuchung gemäß § 1559 RVO. vorzunehmen. Die Unfalluntersuchung bildet den Grundstein, worauf sich das ganze Entschädigungsverfahren aufbaut, und sie wird von Amts wegen vorgenommen, falls auf Grund der vom Betriebsunternehmer erstatteten Unfallanzeige die Untersuchung für notwendig erachtet wird. Nicht alle Unfälle gelangen von den Betriebsunternehmern zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde und der Berufsgenossenschaft, und der Verletzte handelt klug, wenn er seinen Anspruch auf Rente bei der Berufsgenossenschaft, zu der sein Betrieb gehört, schriftlich anmeldet, oder bei der Ortspolizeibehörde noch vor Ablauf der 13. Woche die Vornahme der amtlichen Unfalluntersuchung beantragt und bei seiner Verneinung Unfallrente beantragt. Die Ortspolizeibehörde sendet nach Abschluß der Verhandlungen die Niederschrift der einschlägigen Berufsgenossenschaft zu und diese ist verpflichtet, zu dem Antrag des Unfallverletzten Stellung zu nehmen und ihm einen berufsunfähigen Bescheid zukommen zu lassen.

Was die Frage der Verjährung des Rentenanspruches anbelangt, so lautet der hierzu einschlägige § 1546 der Reichsversicherungsordnung wie folgt:

„Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Reichsversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) anzumelden.“ Das heißt mit anderen Worten: Wenn der Verletzte infolge eines Betriebsunfalles eine Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit erleidet und er stellt innerhalb zweier Jahre keinen Anspruch auf Entschädigung, so ist dieser erloschen.

Nach Ablauf genannter Frist kann nach § 1547 RVO. der Anspruch auf Rente noch geltend gemacht werden; es ist also der Anspruch nicht verjährt, wenn 1. eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Wenn 2. der Berechtigte an der Anmeldung seines Rentenanspruches durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens waren.

Der Anspruch ist in den beiden Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder Verschlimmerung bemerkbar geworden und das Hindernis weggefallen ist. Zur Erläuterung der Ziffer 1 des § 1547 sei folgendes bemerkt:

Eine Verletzung, die dem Arbeitnehmer in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall keine derartigen Beschwerden macht, daß er einen Rentenanspruch erheben kann, verschlimmert sich nach Ablauf der Frist in einem Maße, daß eine Einbuße der Erwerbsfähigkeit eintritt, so liegt eine Verjährung nicht vor, nur muß der Verletzte darauf achten, Rentenanspruch drei Monate nach der eingetretenen Verschlimmerung zu erheben.

Zur Ziffer 2 des § 1547 sei bemerkt: Eine Verjährung liegt nicht vor, wenn der Verletzte infolge Krankheit — nicht bei Unkenntnis des Gesetzes oder Unkunde des Besens und Schreibens — verhindert war, Rentenanspruch zu erheben; auch hier gilt die Frist von drei Monaten nach Wegfall der Verhinderung.

In Zweifelsfällen wird der Verletzte stets gut tun, das

Berufungsverfahren, das kostenlos ist, durchzusetzen. Die Berufsgenossenschaft muß dem Berechtigten auf seinen Rentenanspruch, wenn dieser auch aussichtslos erscheint, einen schriftlichen Bescheid erteilen, wogegen Berufung beim Oberversicherungsamt erhoben werden kann und es sind die Fälle nicht selten, wo durch die neuerliche Aufrollung des ganzen Falles im Berufungsverfahren sich nach der entscheidungspflichtigen Seite hin derart günstige Umstände ergeben, daß dem Verletzten eine Rente zugesprochen werden muß. Ich möchte hierbei nochmals darauf hinweisen, daß nur Betriebsunfälle entschädigt werden. Es herrscht bei einem großen Teile der Arbeiterschaft Unklarheit darüber, welche Unfälle als Betriebsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind. So kommt es, daß einerseits viele Verletzte Zeit und Arbeit bei der Verfolgung einer aussichtslosen Sache verwenden, andererseits mancher Verletzte in der Meinung, der ihm zugestoßene Unfall sei kein Betriebsunfall, sich von der Verfolgung seines Anspruches abhalten läßt.

Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1923.

Der Inhalt des Buches ist nicht nur ein Bericht über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes, sondern gibt trotz der knappen Form ein zusammenhängendes Bild der deutschen Wirtschaft, der Haltung der Gewerkschaften und ihrer Bemühungen, die schlimmsten Folgen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs vom ganzen Volke abzuwenden.

Als Kriegsjahr wird das abgelaufene Jahr bezeichnet. Mit Schrecken erinnern wir uns der vierzehnjährigen Jahre des blutigsten, mit allen technischen Hilfsmitteln geführten Krieges, und doch läßt der Inhalt des Buches die Frage stehen, ob nicht die Wirkung des Wirtschaftskrieges des letzten Jahres noch viel verheerender gewesen ist. Diese Wirkung kommt nicht nur auf das Konto der Bedrückungen durch die ehemaligen Feindbundsstaaten, sondern in gleichem Maße auch auf die Ziellosigkeit der deutschen Regierung, die ohne Plan, ohne sichere Finanzierung den Kampf um das Ruhrgebiet durchzuführen zu können glaubte. Den Nachweis dieses Sachverhalts bringen die lebendigen Kapitel: „Die Besetzung des Ruhrgebiets“, „Die wirtschaftliche Wirkung des Ruhrkampfes“, „Gewerkschaftliche Forderungen zur Steuererleichterung“ und „Der Todeskampf der Mark und die Preissteigerungen“. In diesen Kapiteln wird aufgezeigt, wie besonders die Arbeiterschaft im Ruhrgebiet spontan in den Abwehrkampf gegen die Besetzung eingetreten ist, wie der Bundesvorstand vom Anbeginn des passiven Widerstandes versucht hat, Vorforgänge zur Unterstützung der kämpfenden Arbeitsgenossen zu treffen, wie er weiter mit Entschiedenheit sich der Regierung gegenüber eingesetzt hat, diesen ungleichen Kampf nicht bis zum Weißbluten auf die Spitze zu treiben. Traulich ist das anschauliche Bild über die Folgen der Markentwertung bis zur Billionenrechnung für eine Goldmark; doppelt tragisch in der Gegenüberstellung der Haltung unserer „Wirtschaftsführer“ gegenüber den praktischen Vorschlägen der Gewerkschaften, dieses Festhalten der Papiermark aufzuhalten. Der Versuch der Streifenmann-Regierung, in letzter Stunde durch drakonische Steuern den völligen Zusammenbruch zu verhindern, sowie die im Oktober in Angriff genommene Stabilisierung der Währung durch Schaffung der Rentenmark sind eine Rechtfertigung der so oft ungehört erhobenen Gewerkschaftsforderungen.

Eine andere Seite der deutschen Wirtschaft zeigen die Zahlen über den Umfang der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit. Denen, die oftmals kritisch in aufgeregten Verammlungen den Vorwürfen bestimten, daß die Gewerkschaften sich um das Schicksal der Arbeitslosen nicht genügend kümmern, wird die Lektüre dieses Kapitels eine andere Auffassung einhämmern. Auf Betreiben der Bundesleitung wurden 27mal die Unterstützungsfälle geändert, nur um gegenüber der Inflationswirkung die Kaufkraft des Unterstützungsbetrages einigermaßen zu erhalten. Ergänzt wird diese Tätigkeit durch die Bemühungen zur Bereitstellung von Notstandsarbeiten und zur Eindämmung der rigorossten Bestimmungen bei Anwendung der Grundätze über die Pflichtarbeit.

Ganz unentbehrlich für alle in der praktischen Agitation stehenden Gewerkschafter ist die Kenntnis der Darlegungen über den Kampf um den Achtstundentag. Mitbehandelt ist bei dieser Gelegenheit die Einstellung der Schlichtungsbehörden und die Stellungnahme des Bundesausschusses zur Frage der zwangsstaatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen.

Der folgende Abschnitt beleuchtet die zwangsläufige Lohnpolitik der Gewerkschaften während der Inflationszeit. Es schließt sich daran die Statistik über die Lohnbewegungen im Jahre 1923, die Statistik über die Entwicklung der Verbände während des gleichen Jahres.

Die Funktionäre haben dieses Material im letzten Jahre sehr reichlich vermehrt, weil die Rückwirkung der Inflation den Bundesvorstand zwang, die statistischen Beilagen des „Korrespondenzblattes“ wegzulassen zu lassen. Durch Aufnahme des Ergebnisses der trotzdem durchgeführten rechnerischen Erhebungen im Jahrbuch wird nicht nur diese Lücke gefüllt, sondern auch Gelegenheit zur Information über die Wirksamkeit und Entwicklung der einzelnen Verbände gegeben. Das Jahrbuch wird dadurch zugleich zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Arbeitsrecht.

Sonderbare Tarifauslegung.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (Abteilung Brennspiritus) glaubte ihre Kustcher für die außerhalb der Arbeitszeit besorgte Pferdepflege, die in der Woche sechs Ueberstunden erfordert, mit einer Entlohnung von 1,50 Mk. abspeisen zu können. Die Reichsmonopolverwaltung beschloß dabei auf eine Bestimmung in § 6 des mit dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter abgeschlossenen Tarifvertrages, welche lautet: „Rutcher, die über die tarifmäßige Arbeitszeit hinaus in den Betrieben, in denen keine besonderen Stellen für vorhanden sind, Stalldienst und Pferde-

plage verrichten, erhalten den Grundlohn plus 5 Proz.

Die Verwaltung behauptet, hiernach habe sie die Pferdeplage nur mit 5 Proz. des Grundlohnes, also mit 1,50 Mt. pro Woche zu vergüten.

Die Richter, die den Streit vor dem Gewerbegericht in Berlin zum Austrag brachten, legen die Tarifposition selbstverständlich so aus, daß ihnen für die Ueberstunden der Grundlohn einer Stunde nebst einem Zuschlag von 5 Proz. zusteht. Das entspricht auch der Forderung, die sie bei den Tarifverhandlungen gestellt haben.

Das Gericht kam aber nach Vernehmung des Kollegen Hedapp und des Unternehmervertreters Dr. Schlösser, die an den Tarifverhandlungen beteiligt waren, zu der Ansicht, daß die Forderung der Kläger dem Willen der Tarifparteien und dem Sinn des Tarifvertrages entspricht.

Die Reichsministerverwaltung wurde deshalb zur Rahlung des von den Klägern geforderten Betrages verurteilt. Ein erarbeiteter Urlaub kann nicht gekürzt werden.

Der Kollege E. war in der Viktoriamühle Berlin vom 6. Februar 1923 bis 2. Juli 1924 beschäftigt, an diesem Tage wurde er wegen Arbeitsmangel entlassen. Nach dem am 28. April 1922 abgeschlossenen Tarifvertrag stand ihm im Jahre 1924 ein Urlaub von 6 Tagen zu. Die Firma bewilligte nur 3 Tage. Für die restlichen 3 Tage erhob der Kollege E. Entschädigungsanspruch vor dem Gewerbegericht.

Die Beklagte gab zu, daß dem Kläger nach dem Tarifvertrag 6 Tage Urlaub zuständen, aber dieser Tarifvertrag sei gekündigt und am 30. April 1924 abgelassen, außerdem sei der Beschäftigte Mitte Mai mitzukehren, nachdem einjähriger Beschäftigung nur noch 3 Tage Urlaub gewährt wurden. Ein Widerspruch dagegen sei nicht erhoben worden, folglich habe auch der Kläger auf die 3 Tage Urlaub verzichtet.

Das Gericht verurteilte die Firma zur Zahlung von 14,75 Mt. für die drei vorenthaltenen Urlaubstage, und legt in der Begründung:

Nach dem Tarifvertrag vom 28. April 1922 stand dem Kläger ein Urlaub von 6 Werktagen zu, da er am 1. April dem Stichtag für die Berechnung des Urlaubs - 1 Jahr lang bei der Beklagten beschäftigt war. Dies wahlmorbene Recht konnte dadurch, daß der Tarifvertrag am 30. April 1924 gekündigt wurde, nicht aufgehoben werden. Dem Kläger war auch darin beizutreten, daß in der Tatsache, daß weder die Beklagte, noch er Widerspruch erhoben haben, als ihnen ihre Vertrauensleute im Auftrag der Firma Mitte Mai 1924 mitteilen, es würde nunmehr nur noch ein Urlaub von 3 Tagen gewährt, ein Verzicht auf das bereits erworbene Recht, einen sechstägigen Urlaub zu beanspruchen, nicht erblickt werden kann.

Rundschau.

Aufwertung der Sparkassenaufgaben. Wer es noch nicht wissen sollte oder es bisher veräuert hat, der sei daran erinnert, daß der Antrag auf Aufwertung der Sparkassenaufgaben bis 31. Dezember d. J. bei der Aufwertungsstelle der betreffenden Kasse eingereicht sein muß. Es empfiehlt sich, den Antrag persönlich oder durch Einschreibebrief zu stellen. Wer den Termin veräumt, hat kein Anrecht auf Aufwertung seines Guthabens. - Es ist mit einer Aufwertung bis zu 15 Proz. zu rechnen.

Wer erbt die Wohnung? Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 569:

Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den die Kündigung zulässig ist.

Diesem gegenüber bestimmt das Mieterschutzgesetz in § 19:

Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt; entgegenstehende Bestimmungen des Mietvertrages kommen nicht in Betracht. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Wie ist die Rechtslage? Stirbt der Wohnungsinhaber, so erbt der überlebende Ehegatte die Wohnung. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann erbt der volljährige Verwandte (bis zum zweiten Grade) die Wohnung, der beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat. Sind mehrere Verwandte vorhanden, auf die die Bedingungen zutreffen, so erben sie gemeinschaftlich.

Zwei Bedingungen kommen also in Frage: Erstens Volljährigkeit, zweitens Zugehörigkeit zum Hausstand beim Tode des Mieters.

Der Erbe kann die Wohnung weiterbenutzen, ohne daß er hierzu einer Genehmigung des Wohnungsamts bedarf. Der Vermieter kann also rechtswirksam nicht kündigen.

Ein Beispiel: Mann, Frau und eine 22 Jahre alte Tochter bewohnen eine Wohnung. Auch der 24jährige verheiratete Sohn mit seiner Frau hat in der Wohnung ein Zimmer inne, aber nur als Untermieter, ohne den Haushalt der Eltern zu teilen. Stirbt der Vater (Hauptmieter), so erbt dessen Frau als Erbin in Betracht; stirbt auch diese, dann erbt die volljährige Tochter die Wohnung. Der verheiratete Sohn gehört nicht zum Hausstand und hat als Untermieter kein Anrecht an die Wohnung, sondern er ist nur nach den allgemeinen Vorschriften als Wohnungsberechtigter in die Wohnungsliste einzutragen. Bei Geschäftsraum kann der Vermieter nicht kündigen, wenn der Erbe das Geschäft weiterführt.

Handelsverträge und Gewerkschaften. Die deutsch-französischen Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrages sind im Gange. Während bei früheren Verhandlungen ähnlicher Art in Spa und Genua Vertreter der Gewerkschaften hinzugezogen wurden, sind die Gewerkschaften diesmal, obwohl die Frage des Achtstundentages unter Umständen in die Verhandlungen hineinspielt, übergangen worden. Aber die Gewerkschaften sind nicht nur sozialpolitisch, sondern als Vertreter der Verbraucherinnen auch wirtschaftspolitisch am Geschehen der deutschen Wirtschaft und am Abschluß langfristiger, das Wohl der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands berücksichtigender Handelsverträge lebhaft interessiert.

Der Vorstand des ADGB hat daher, wie wir hören, ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet, worin er sowohl sein Befremden über das Nichtinzuziehen von Gewerkschaftsvertretern zu den deutsch-französischen Verhandlungen ausdrückt, wie ferner nach den Gründen fragt, warum diese Unterlassung begangen worden sei. Der Vorstand des ADGB beantragte ferner, den freien Gewerkschaften bei der bevorstehenden Schaffung des sogenannten Großen Verhandlungsausschusses für die deutsch-französischen Verhandlungen eine angemessene Vertretung einzuräumen, und schließlich bei künftigen Verhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen eine angemessene Vertretung der freien Gewerkschaften von vornherein hinzuzuziehen. Der Wirtschaftsminister wird in diesem Schreiben um Mitteilung gebeten, ob die Anträge Annahme gefunden hätten.

Vom Rathenower Dampfmühlenprozeß. Die viel besprochenen Vorgänge in der Rathenower Dampfmühle, die Anfang des Jahres 1923 so großes Aufsehen erregten und sogar zur Schließung der Mühle zu führen drohten, war Gegenstand einer Verhandlung vor dem großen Schöffengericht in Brandenburg a. d. H. Angeklagt wegen fortgesetzter Unterschlagung und Vergehens gegen das Handelsgesetzbuch § 314 Abs. 1 war der Mühlendirektor Bruno Dettmann, der Prokurist Rieger, der Lagerverwalter Bucholzi und der Korrespondent Müller, letztere drei angeklagt wegen Beihilfe. Der angeklagte Mühlendirektor Dettmann mußte zugeben, daß er in den Jahren 1922 und 1923 mit Getreide, das er von der Reichsgetreidestelle zur Aufbewahrung und zum Mahlen erhalten hatte, insuliert und es unterschlagen hatte. Das Defizit betrug 4000 bis 5000 Tonnen Getreide, das jetzt einen Wert von annähernd einer Million Goldmark hat. Das Urteil lautete wie folgt: Der Angeklagte Dettmann wurde zu einem Jahr Gefängnis und 1000 Mt. Geldstrafe verurteilt. Sechs Monate wurden durch die Untersuchungshaft als verbüßt erklärt, für die weiteren sechs Monate wurde ihm eine Bewährungsfrist von drei Jahren zugestanden, falls er eine Buße von 6000 Goldmark zahlt. Der Prokurist Rieger wurde wegen Beihilfe zur Unterschlagung zu 500 Goldmark Geldstrafe verurteilt, Müller wegen Beihilfe zu 300 Goldmark Geldstrafe. Der Angeklagte Bucholzi wurde freigesprochen.

Für eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Der Bundesvorstand des ADGB ist beim Reichsarbeitsministerium für die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze eingetreten. In einer Eingabe des Bundesvorstandes werden die bisherigen Sätze angesichts der besonders im Winter sich steigenden Lebenshaltungskosten als ganz unzulänglich bezeichnet. Weiter heißt es darin:

Nachdem die Beitragserhebung die Bezuschussung der Fürsorge aus Reichs- und Landesmitteln fast reiflos überflüssig machte, würde auch eine Erhöhung der Unterstützungssätze die Staats- und Landesfinanzen nicht belasten. Es ist auch eine stärkere Belastung der Wirtschaft nicht zu erwarten. Die Höhe der Unterstützung ist rückläufig. Wenn auch der demnachste Rückstrom aus der Landwirtschaft und das Abflauen der Laustätigkeit infolge des Winters den Rückgang zunächst etwas aufhalten werden, so ist doch mit der allgemeinen Besserung des Arbeitsmarktes zu rechnen. Zudem würde selbst bei einer Erhöhung der Unterstützungssätze die Beitragsleistung vermindert werden können, wenn nur durch einen allgemeinen Gehrenausgleich die Last gerechter auf alle Zweige und Bezirke der Wirtschaft verteilt würde.

Die Zahlung der Elternrente. In Anbetracht der außerordentlich niedrigen Einkommensgrenze, bis zu der neben den sonstigen Voraussetzungen Elternrente gewährt werden kann, hat nach Mitteilung des Reichsbundes der Kriegskriegsbeschädigten das Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium unterm 27. Oktober 1924 bestimmt, daß die Einstellung der Zahlung der Elternrente wegen Uebererschreitung der niedrigen Einkommensgrenze dann unterbleibt, wenn die Uebererschreitung nachweisbar nicht höher als 10 v. H. ist. Elternrenten, deren Zahlungen deshalb eingestellt waren, die aber nach dieser neuen Verordnung weitergewährt werden können, sind wieder zahlbar zu machen.

Die Einkommensgrenzen ab 1. November 1924 betragen ohne die vorgenannte 10prozentige Uebererschreitung:

Table with 3 columns: in Ortsklasse, für ein Elternteil, für ein Elternpaar. Rows A, B, C, D.

Es empfiehlt sich, im Zweifelsfall den Rat der zuständigen Fürsorgestelle oder der nächsten Ortsgruppe des Reichsbundes anzugehen und Antrag auf Neubewilligung der Elternrente zu stellen.

Braurecht 1924. Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 28. August 1924 beschließen, daß den Brauereien für das Rechnungsjahr 1924 gleichmäßig 75 Hundertteile der festgesetzten Braurechtsfußziffern als Braurecht zur Besteuerung nach den regelmäßigen Abgabebefehlen zugewiesen werden.

Literarisches.

Die deutsche Arbeiterkassette und das Sachverständigenamt haben am 2. April, von Gemild Köstler, Berlin und Dr. Georg Berger, Berlin 60 Seiten, Preis 0,50 Mt. (bei Werbung billiger). Erhältlich in allen Buchhandlungen oder aus unmittelbarer durch den „Jugend“-Verlag, Berlin 26, Marktstr. 4.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

48. Beitragswoche vom 23. bis 29. November.

Ausschluß.

Ausgeschlossen aus dem Verband wird auf Antrag der Zahlstelle München wegen grober Verbandschädigung: der Brauer Johann Winger, geb. 22. 10. 1872 in Walfendorf, Verbandsnr. 118 828

Ausgeschlossen wurde auf Antrag des Ortsvereins Brandenburg das Mitglied Borowiak, Buchn 148 139. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 17. bis 22. November.

(Postfachkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauer- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.) Köln 1714,21. Biegnitz 100. Rosenheim 200. Schönbach 300. Stadthagen 217,11. Eisenberg 24,20. Bremen 400. Franzenheim 8. Wodum 160 00. Eberfeld 574,07. Hof 400. Leipzig 800. Uitz 250. Freiburg i. B. 30,00. Lübz 40,50. Düsseldorf 1,20. Klein Gaidichen 3. Berlin 250. Bamberg 350. Burg 50. Dresden 400. Elbing 100. Gditz 250. Gollnow 20. Hindenburg 110. Köstlich 100. Schweidnitz 150. Schweinfurt 200. und 40. Sonneberg 100. Sorau 50. Steinhilber 200. Zuffingen 100. Zeltitz 14. Spremberg 12 50. Würzburg 15 00. Rostock 104. Leipzig 500. Nürnberg 400. Andernach 25. Bernstadt 78. Pletzfeld 216,20. Calbe 60. und 6,50. Dessau 530. Kelbra 100. Kulmbach 1000. Mannheim 60. Essen 100. Wriegen 12 50. Berlin 200. Steinhilber 50. Duisburg 1300. Nachen 873 30. Pletzfeld 600 00. Bremen 1504 64. Eberfeld 321 98. Mainz 532. Trier 920 00. Kaufbeuren 40. Ger 200. Auehalden 35 42. Grieben 117 20. Seidenheim 155 55. Hildesheim 188. Delz 100 54. Ketschen 120. Zeltitz 24. Berlin 16 85.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Homburg (Pfalz): Kass.: Karl Siedel, Deutsche Str. 81. Brrad: Verf.: Joh. Dünner, Pöschelstr. 32. Münster: Das Bureau befindet sich jetzt Dammstr. 21/23. Wartenburg (Lipz.): Verf.: August Nowel, Breite Str. 114; Kass.: August Eubel, Altenfleiner Vorstadt.

Es sind folgende Kollegen 25 Jahre Gewerkschaftsmitglied: Günther, Otto, Zimmerer. Grober, Gustav, Angestellter. Götsch, Hermann, Walmr. Unger, Gustav, Müller Metall-Fabrikfabrik, Hohenfeld bei Bielefeld. Baud, Max, Arbeiter. Krowatz, Franz, Brauer, Brauerei Haase, Breslau. Schmitz, O. W., "Rühl". Nowakowski, Joseph, "Schulth.". Rüsse, Wilhelm, "Schulth.". Winkler, Gustav, Arbeiter. Ullrich, Paul, Arbeiter, Marien-Mühle. Wagner, Robert, Arbeiter. Neugebauer, Rudolf, Brauer, Brauerei E. Haase, Breslau. Hildebrand, Ferdinand, Müller, Schließliche Mühlenwerke, Schönbach bei Bielefeld (am 1. Januar 1925 25 Jahre organisiert). Wir wünschen diesen taufbaren Kollegen, daß sie noch recht lange ihrer Familie und der Organisation erhalten bleiben. Die Ortsverwaltung Bielefeld.

Unsern Kollegen und Vertrauensmann der Brauerei Vohrisch Wilhelm Schmelzer er und seiner lieben Frau sowie unsern Kollegen Ullrich er, in Firma Krowatz, und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Die Kollegen der Brauerei Stettin. Unsern Kollegen Heinrich Klee und seiner lieben Gattin nachträglich die besten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Die organisierten Kollegen der Brauerei Bürgerbräu, Ludwigshafen a. Rh. Dem Kollegen Döfner, Brauer, nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei zur Sonne, Mainz. Unsern Kollegen und dem Chauffeur Hans Schultze und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Vereinbrauerei Caltibus A.-B. Unsern langjährigen 1. Vorsitzenden Peter Kohns nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche Ortsverein Andernach. Unsern Kollegen Faver Weislinger und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich und unsern Kollegen und Vert. ausenmann Joh. Guderl und seiner lieben Frau zur Vermählung am 27. November die besten Glückwünsche. Zahlstelle Wemmingen. Filiale Wabenhäufen.

Unsern Kollegen und langjährigen Betriebsobmann Faver Weislinger und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verwandten Kollegen der Brauerei Grainer, Lann. Unsern Kollegen und Vertrauensmann Josef Sülkel zu seiner silbernen Hochzeit am 28. November die besten Glückwünsche. Zahlstelle Wemmingen. Alle Sorten Holzschuhe und Brauerschuhe, Qualitätsw. Nr. 7,50 per Paar liefert Ludwig Spiege, Ma nz, Ammer Straße 10. Der viel verlangte Friedensschuh: zwei Schnallen mit gestepptem Leder ist wieder da. Derselbe auch in altem Leder und festlich 8 Mt. 50 Pf. H. Schäfer, Hanzu, Schlnstr. 5. Mehrere wieder Galoschen, 2-Schmallen-Brauerschuhe, Schnürschuhe und Schallstiefel mit Holzsohlen in altem u. neuem Leder. Preis pro Paar JONAH DORN, Metz, Michelstr. 12.

HELLOPP 1924 „Wasserfest“ (brunne Knetleder), Herren- u. Damen-Schuh, sowie Robnarloble liefert stets zu günstigen Preisen nur Josef Urban, Cham i. Bay.

Billige Bismarck Bettfedern 1 Mio. ganz geblühter G.-M. 3.-; halbweiße G.-M. 4.-; weiße G.-M. 5.-; bessere G.-M. 6.-; damenweiße G.-M. 7.- bis 10.-; neue Corie G.-M. 12.- bis 14.-; weiße ungeblühter G.-M. 7.-, 8.-, 9.-, 11.-. Bedienung franco, goldf. gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Berechtigt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

Liefern bis auf weiteres zu Fabrikpreisen: schwarze Tuchleder, und Gewandesternosen sowie blaue Blusen und Kalmukjacken. - Bestellungen in Stoffproben und Preis. Max Müller, Arbeitskleiderfabrikation, Neuland, 84.